



Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften

Drucksache 17/ 1663

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften der Landesregierung (Drs. 17/1663) in der Fassung der Empfehlung des Innen- und Rechtsausschusses vom 14.03.2012 wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird folgender Buchstabe b) eingefügt

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Das Innenministerium kann anordnen, dass ein Amt auf eigene Beschäftigte und Verwaltungseinrichtungen verzichtet und

1. die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder
2. mit einer nicht amtsangehörigen Gemeinde eine Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bildet,

wenn dies einer leistungsfähigen, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung dient; das Amt, die amtsangehörigen Gemeinden und die im Falle der Nr. 2 für die Verwaltungsgemeinschaft vorgesehene nicht amtsangehörige kommunale Körperschaft sind zu hören.“

bb) Folgende Sätze 4 bis 6 werden angefügt:

„Die betroffenen kommunalen Körperschaften regeln die näheren Bedingungen der angeordneten Verwaltungsgemeinschaft (Satz 3 Nr. 2) durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; § 23 Abs. 3 und 4 bleiben unberührt. Kommt der Vertrag für eine angeordnete Verwaltungsgemeinschaft bis zum Wirksamwerden der Anordnung nicht zustande, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde. § 16 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.“

Thomas Rother
und Fraktion